



Hinweise zur Anerkennung/Gültigkeit der Sporthelfer-Ausbildungen

Qualifikationsnachweis (QN) ersetzt alten GH-Ausweis

Nach Absolvierung eines jeden SH – Ausbildungsmoduls (SH I / SH II) erhalten die Teilnehmenden einen Qualifikationsnachweis. Der letzte Tag der Ausbildung wird als Ausstellungsdatum auf dem QN vermerkt.

Anerkennung zum Einstieg in das Aufbaumodul ÜL-C:

Innerhalb von vier Jahren nach Absolvierung der SH II Ausbildung (der Vorstufenqualifizierung) kann diese zum Einstieg in ein Aufbaumodul Übungsleiter/-in-C anerkannt werden.

Verlängerung des Anerkennungsstatus:

Durch die Teilnahme an einer SH – Fortbildung im Umfang von mindestens 8 Lerneinheiten wird der Anerkennungsstatus um jeweils vier weitere Jahre verlängert.

Als Verlängerung des Anerkennungsstatus werden auch anerkannt:

- Teilnahme an einer JuniorManager/-in – Ausbildung
- Teilnahme an der Ausbildung Kinder- und Jugendfahrten
- Teilnahme an einer ÜL-C Fortbildung mit mindestens 8 LE
- Teilnahme an einer Zertifikatsausbildung des Vereinsmanager C
- Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Aus- bzw. Fortbildung im Umfang von mindestens 8 LE
- Teilnahme an einem Sporthelfer – Forum
- Fortbildung von mindestens 8 LE in einem Fachverband
- aktive Betätigung als Sporthelfer/-in im Sportverein an der Seite eines/einer ÜL / JL / Trainer/-in bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises seitens des Sportvereins

Anerkennung für die Juleica

Die erfolgreiche Teilnahme an der SH I und SH II Ausbildung plus dem Nachweis über eine Erste Hilfe Ausbildung. Antragsberechtigt sind SH die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Vergabe der Juleica erfolgt über die Stadt- und Kreissportbünde der Sportjugenden.

Informationen zur Juleica und zum Antragsverfahren: <http://www.juleica.de/onlineantrag.0.html>